



Stadt Schwaigern

BENUTZUNGSORDNUNG SCHULKINDBETREUUNG

Liebe Eltern,
Liebe Erziehungsberechtigten,

wir freuen uns, Sie und Ihre Kinder in unseren Betreuungseinrichtungen begrüßen zu dürfen. Unser Ziel ist es, eine sichere, fördernde und freundliche Umgebung zu schaffen, in der Kinder spielerisch lernen und sich individuell entwickeln können. Um dies zu gewährleisten, ist es wichtig, dass wir bestimmte Regeln und Richtlinien einhalten, die das Wohl der Kinder und auch das reibungslose Miteinander aller Beteiligten fördern.

Mit freundlichen Grüßen

Die Betreuer*innen unserer
Schulkindbetreuungen

Inhalt

§ 1 Träger & öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Aufgabe der Einrichtung	2
§ 3 Benutzungsverhältnis	2
§ 4 Anmeldung und Aufnahme in der Schulkindbetreuung.....	2
§ 5 Änderung von gebuchten Betreuungsbausteinen.....	3
§ 6 Abmeldung / Kündigung / Ausschluss	3
§ 7 Besuch der Einrichtung / Öffnungs- und Schließzeiten	4
§ 8 Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass.....	4
§ 9 Ferienregelung	5
§ 10 Betreuung künftiger Erstklässler („Erstklässlerwoche“)	5
§ 11 Aufsicht & Abholung	6
§ 12 Versicherung & Haftung.....	7
§ 13 Benutzungsentgelte der Kernzeitbetreuung	7
§ 14 Fehlen & Regelungen im Krankheitsfall / med. Notfälle	8
§ 15 Datenschutz.....	8
§ 16 Inkrafttreten.....	9

§ 1 Träger & öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Schwaigern ist Träger der Schulkindbetreuungen an den städtischen Schulen und betreibt diese als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Aufgabe der Einrichtungen

- (1) Die Schulkindbetreuungen der Stadt Schwaigern haben die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler der Sonnenbergschulen, Grundschule Massenbach und Grundschule Stetten a.H. außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts und in den Ferien zu betreuen. Während bestimmte Betreuungszeiten und -inhalte gemäß den gesetzlichen Vorgaben festgeschrieben sind, können ergänzende Angebote auf freiwilliger Basis wahrgenommen werden.
- (2) Art, Umfang und Dauer des Betreuungsangebots orientieren sich an den durch die Schulen ermittelten Rahmenbedingungen, am jeweiligen Bedarf der Kinder sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Kindern werden sinnvolle, spielerische und kreative Aktivitäten angeboten.
- (3) Auch wird den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben, ihre Hausaufgaben unter Aufsicht zu erledigen. Unterricht oder Hausaufgabenhilfe finden während der Betreuungszeit nicht statt. Die Überprüfung der Hausaufgaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit obliegt den Personensorgeberechtigten der Kinder.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Benutzung der Schulkindbetreuung einschließlich der Ferienbetreuung regelt sich nach dieser Benutzungsordnung und nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben.
- (3) Die Betreuung wird für schulpflichtige Kinder der Klassenstufen eins bis vier der Grundschulen und des Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums in Schwaigern angeboten. In begründeten Fällen, kann die Stadt Schwaigern hiervon Ausnahmen zulassen.
- (4) Diese Benutzungsordnung wird den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch die Unterschrift auf dem Anmeldeformular als verbindlich anerkannt. Durch die Zusendung der Aufnahmebestätigung ist ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Betreuungseinrichtung und den Personensorgeberechtigten begründet.
- (5) Leben die Eltern getrennt, sind der jeweiligen Betreuungseinrichtung bzw. dem Träger die Unterlagen zum Nachweis der elterlichen Sorge und des Sorgerechts vorzulegen.

§ 4 Anmeldung und Aufnahme in der Schulkindbetreuung

- (1) Die Aufnahme in eine Einrichtung der Schulkindbetreuung erfolgt zum 01. oder 16. eines Monats. Voraussetzung ist, dass dem Träger oder der Betreuungseinrichtung bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Betreuung, die für die Anmeldung förmlichen Vordrucke der Stadt Schwaigern, sowie alle notwendigen Formulare vollständig ausgefüllt vorliegen. In begründeten Fällen, kann die Stadt Schwaigern hiervon Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Anmeldefrist für die Schulkindbetreuung am Schuljahresanfang endet 14 Tage nach Bekanntgabe des Stundenplanes.
- (3) Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem in der Aufnahmebestätigung ausgewiesenen Eintrittsdatum des Kindes in die Betreuungseinrichtung.

- (4) Die Anmeldung des Kindes muss durch die Personensorgeberechtigten schriftlich erfolgen und erstreckt sich auf das gesamte Schuljahr. Die Betreuung verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, sofern keine fristgerechte Abmeldung erfolgt.
- (5) Neuaufnahmen sind im Rahmen der vorhandenen Platz- und Personalkapazitäten möglich.
- (6) Die Höchstbelegungszahlen der Gruppen werden nach den jeweiligen Gegebenheiten, z.B. Personalinfrastruktur, örtlichen Gegebenheiten und Größe der zur Verfügung stehenden Räume, durch den Träger festgelegt.
- (7) Kinder, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung einen erhöhten Förderungs- und Betreuungsaufwand benötigen, können in der Schulkindbetreuung aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Schulkindbetreuung Rechnung getragen werden kann (z.B. Eingliederungshilfe). Bei Bedarf kann eine individuelle Probezeit vereinbart werden.
- (8) Personensorgeberechtigte haben die Verpflichtung, die Einrichtungsleitung bzw. den Träger rechtzeitig über besondere Erfordernisse und Gegebenheiten des Kindes zu informieren (z.B. Behinderungen, Allergien, notwendige Medikamenteneinnahmen, individuelle Erfordernisse des Kindes) sowie Änderungen in der Personensorge, Änderungen der Anschrift und der Telefonnummer, den Betreuungskräften unverzüglich mitzuteilen, um u.a. bei plötzlicher Erkrankung des Kindes oder anderen Notfällen schnellst möglich erreichbar zu sein.

§ 5 Änderung von gebuchten Betreuungsbausteinen

- (1) Änderungen von gebuchten Betreuungsbausteinen sind im Rahmen der vorhandenen Platz- und Personalkapazitäten möglich.
- (2) Sie sind zu Beginn des Schuljahres und zum Halbjahr zulässig. Die Änderungen müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Betreuung beim Träger oder der Betreuungseinrichtung eingehen.
- (3) Die Änderungen haben in schriftlicher Form zu erfolgen.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen ist eine Änderung der gebuchten Betreuungsbausteine auch abweichend der in Abs. 2 genannten Termine möglich.

§ 6 Abmeldung / Kündigung / Ausschluss

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet durch die Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch die Stadt Schwaigern.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Schuljahresende in eine weiterführende Schule wechselt. Das Betreuungsverhältnis endet spätestens mit dem 31. Juli.
- (3) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum 15. eines Monats oder zum Monatsende schriftlich kündigen.
- (4) Die Stadt Schwaigern kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - a. wenn das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von vier Wochen besteht,
 - b. wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten (z.B. mehrmalige Verstöße bei verspäteter Abholung),

- c. wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für drei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde,
 - d. wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung bestehen und diese trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches nicht ausgeräumt werden können.
 - e. wenn der Träger nicht mehr in der Lage ist, das Kind fachgerecht zu betreuen, da ansonsten das Wohl des Kindes selbst, der anderen Kinder oder das des Personals nicht mehr sichergestellt werden kann. (Das Kind benötigt in diesem Falle bspw. eine spezielle Unterstützung, welche die Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann).
- (5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt (außerordentliche Kündigung).
 - (6) Im Übrigen können Kinder, die sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen, nach vorheriger schriftlicher Abmahnung auch zweitweise von der Betreuung ausgeschlossen werden.

§ 7 Besuch der Einrichtung / Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt am ersten Tag des Schuljahres und endet mit dem letzten Tag des Schuljahres.
- (2) Die Ferien und Schließtage der Kernzeitbetreuungseinrichtungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Die Betreuungstage erstrecken sich grundsätzlich auf die Schultage bzw. die Tage der Ferienbetreuung. An den gesetzlichen Feiertagen, Samstagen und Sonntagen sowie den maximal bis zu 20 Tagen festgelegten Schließtagen wird keine Betreuung angeboten.
- (4) Die Betreuungszeiten werden vom Träger bedarfsgerecht festgesetzt. Die einzelnen Betreuungsangebote der Schulkindbetreuung ergeben sich aus der Anlage 1. Regelungen hinsichtlich der Ferienbetreuung entnehmen Sie dem § 9 dieser Benutzungsordnung.
- (5) Zusätzliche Betreuungsbausteine, welche die gesetzlichen Vorschriften gemäß GaFöG ergänzen, werden ab einer Mindestanzahl von fünf angemeldeten Schülerinnen und Schülern angeboten. Die Abgabe einer Arbeitgeberbescheinigung ist erforderlich.
- (6) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kernzeitbetreuung regelmäßig besucht werden.
- (7) Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit bei der Kernzeitbetreuung eintreffen und sind pünktlich zu den Schließungszeiten abzuholen. Kinder, die alleine nach Hause gehen dürfen, werden pünktlich entlassen.
- (8) Am letzten Tag vor den Sommerferien und am letzten Schultag vor den Weihnachtsferien werden die an diesem Tag bei der Schulkindbetreuung angemeldeten Kinder ab der 5. Schulstunde betreut.

§ 8 Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Zusätzliche Schließtage können sich u.a. aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel, pädagogische Tage. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.
- (2) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

- (3) Die Betreuungsentgelte sind auch für die Zeiten zu entrichten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist.

§ 9 Ferienregelung

- (1) Die Ferientage werden jeweils für ein Schuljahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Während der Sommerferien wird eine Betreuung ab der dritten Ferienwoche angeboten. In den Weihnachtsferien findet keine Ferienbetreuung statt.
- (3) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung ist verbindlich und erfolgt gesondert im Vorfeld der Ferien. Diese muss spätestens 4 Wochen vor Beginn der Ferien schriftlich beim Hauptamt, Sachgebiet Bildung & Soziales abgegeben werden. Die Fristen werden öffentlich bekannt gegeben.
- (4) Eine Buchung der Ferienbetreuung ist tageweise möglich.
- (5) Ein Rücktritt bereits gebuchter Ferienbetreuungstage ist bis zu 14 Tagen vor Beginn der Ferienbetreuung beim Träger einzureichen. Andernfalls werden die gebuchten Ferientage in Rechnung gestellt.
- (6) Für die Kinder, die erst im September des neuen Schuljahres eingeschult werden, verweisen wir auf die Regelungen in § 10 dieser Benutzungsordnung.
- (7) Schülerinnen und Schüler die nach dem Ende der Grundschulzeit auf eine weiterführende Schule wechseln, haben letztmalig die Möglichkeit in den Sommerferien, die Ferienbetreuung in Anspruch zu nehmen.
- (8) Die Betreuungszeiten sind montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- (9) Bei der Ferienbetreuung müssen die Kinder bis spätestens 08.30 Uhr anwesend sein.
- (10) Die Kinder sind pünktlich zu den Schließzeiten abzuholen. Frühestens ab 13.00 Uhr.
- (11) Wenn die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen bleiben muss, werden die Erziehungsberechtigten hiervon zeitnah unterrichtet.
- (12) Die Ferienbetreuung wird an einem vom Träger festgelegten zentralen Standort angeboten. Dieser wird den Personensorgeberechtigten mit der Anmeldebestätigung bekannt gegeben.
- (13) In der Ferienbetreuung ist keine Verpflegung inbegriffen. Ausreichend Essen und Getränke sind von den Eltern mitzubringen. Trinkwasser wird vor Ort angeboten.
- (14) Die Entgeltspflicht für die Betreuung an Ferientagen entsteht mit der Anmeldebestätigung für die jeweiligen Ferien. Die Höhe des Beitrags ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- (15) In Krankheitsfällen, während der Ferienbetreuung, ist eine Erstattung der Beiträge nur bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich.
- (16) Änderungen bleiben dem Träger vorbehalten.

§ 10 Betreuung künftiger Erstklässler („Erstklässlerwoche“)

- (1) Für die Kinder, welche im September eines Kalenderjahres in die erste Klasse eingeschult werden, besteht mit Abgabe einer Arbeitgeberbescheinigung die Möglichkeit, eine Betreuung in der ersten Schulwoche zu gewährleisten, sofern mindestens fünf Kinder angemeldet sind.
- (2) Die Anmeldung zur Betreuung der künftigen Erstklässler ist verbindlich und erfolgt gesondert im Vorfeld der „Erstklässlerwoche“. Diese muss spätestens 4 Wochen vor Beginn der Sommerferien schriftlich beim Hauptamt, Sachgebiet Bildung & Betreuung abgegeben werden.
- (3) Eine Buchung dieser Betreuung ist tageweise möglich.

- (4) Ein Rücktritt bereits gebuchter Betreuungstage ist bis zu 14 Tagen vor Beginn der „Erstklässlerwoche“ beim Träger einzureichen. Andernfalls werden die gebuchten Tage in Rechnung gestellt.
- (5) Die Betreuung findet montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 13.30 Uhr in der Betreuungseinrichtung am jeweiligen Schulstandort oder an einem zentralen Standort in Schwaigern statt.
- (6) Wenn die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen bleiben muss, werden die Erziehungsberechtigten hiervon zeitnah unterrichtet.
- (7) Verpflegungsleistungen können, falls vor Ort vorhanden, in Anspruch genommen werden. Andernfalls sind ausreichend Essen und Getränke von den Eltern mitzugeben.
- (8) Die Entgeltspflicht für die Betreuung künftiger Erstklässler entsteht mit der Anmeldebestätigung für die „Erstklässlerwoche“. Die Höhe des Beitrags ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- (9) In Krankheitsfällen, während der „Erstklässlerwoche“, ist eine Erstattung der Beiträge nur bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich.
- (10) Änderungen bleiben dem Träger vorbehalten.

§ 11 Aufsicht & Abholung

- (1) Die Betreuer*innen der Betreuungseinrichtungen sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Bei Spielangeboten im Freien und bei Ausflügen erweitert sich die Verantwortung auf die Dauer des jeweiligen Angebots.
- (3) Auf dem Weg zu den Räumen der Schulkindbetreuung sowie auf dem Heimweg sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich, insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kernzeitbetreuung abgeholt wird.
- (4) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Kernzeitbetreuung an die Betreuer*innen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.
- (5) Hat ein Personensorgeberechtigter gegenüber dem Träger schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Schulkindbetreuung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Schulkindbetreuung.
- (6) Soll ein Kind ausnahmsweise nicht von Personen abgeholt werden, die den Betreuungskräften als Abholberechtigte benannt wurden, benötigen wir aus Gründen der Sicherheit und Nachvollziehbarkeit eine entsprechende Vollmacht. Diese kann entweder:
 - schriftlich mitgegeben werden, oder
 - mündlich erteilt werden, indem die Personensorgeberechtigten telefonisch direkt bei der Betreuung Bescheid geben.
- (7) Die vereinbarten Abholzeiten sind einzuhalten. Wird ein Kind wiederholt nicht rechtzeitig abgeholt, stellt dies eine Verletzung der Betreuungsvereinbarung dar. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf § 6 Abs. 6 der derzeit gültigen Benutzungsordnung, der den Ausschluss von der Schulkindbetreuung bei wiederholtem Fehlverhalten regelt.
- (8) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste und Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- (9) Leben die Eltern getrennt, sind der jeweiligen Betreuungseinrichtung bzw. dem Träger die Unterlagen zum Nachweis der elterlichen Sorge und des Sorgerechts vorzulegen.

§ 12 Versicherung & Haftung

- (1) Die Teilnahme an der Betreuung, der Weg, dorthin und zurück sowie alle Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes fallen an Betreuungstagen unter den Versicherungsschutz des Trägers.
- (2) Unfälle, die auf dem Weg zur Einrichtung und auf dem Heimweg eintreten, müssen der Einrichtungsleitung bzw. dem Träger unverzüglich gemeldet werden, damit eine Meldung fristgerecht an die Versicherung erfolgen kann.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es empfiehlt sich, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Eltern haften unter Umständen für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt. Daher wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (5) Der Versicherungsschutz besteht auch an schulfreien Tagen, während der Schulferienbetreuung.

§ 13 Benutzungsentgelte der Kernzeitbetreuung

- (1) Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots wird ein privatrechtliches Entgelt nach erhoben. Diese sind der Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Die Entgeltpflicht für die Betreuung an Schultagen entsteht mit Beginn des Kalendermonats auf der Aufnahme des Kindes und endet mit dem Ende des Austrittsmonats.
- (3) Die Elternbeiträge für die Schulkindbetreuung werden monatlich erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei.
- (4) Bei einem Eintritt im Laufe eines Monats richtet sich der Beitrag nach dem Aufnahmedatum des Kindes:
 - Erfolgt die Aufnahme bis einschließlich zum 15. eines Monats, wird der volle Monatsbeitrag berechnet.
 - Bei einer Aufnahme ab dem 16. eines Monats wird die Hälfte des Monatsbeitrags fällig.
- (5) Bei der Kernzeitbetreuung werden die Beiträge i.d.R. im Voraus bis zum 15. eines Monats auf Grundlage der zugesagten Betreuungstage abgebucht. Der Beitrag für die Ferienbetreuung wird schriftlich bekannt gegeben und durch Lastschrift erhoben.
- (6) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kernzeitbetreuung darstellt, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zum Ausscheiden des Kindes voll zu bezahlen.
- (7) Für Kinder die ein Mittagessen wünschen, fallen zusätzlich zum Beitrag für die Betreuung Verpflegungskosten an, welche direkt über den Caterer berechnet werden.
- (8) Kosten für Fahrten und Eintritte bei Ausflügen werden ggf. separat abgerechnet.
- (9) Elternbeiträge von Kindern, die sich nicht in die Ordnung der Betreuung eingefügt und daher von der Betreuung ausgeschlossen wurden, werden nicht erstattet.
- (10) Schuldner der Betreuungsentgelte sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Mehrere Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner.
- (11) Änderungen bleiben dem Träger vorbehalten.

§ 14 Fehlen & Regelungen im Krankheitsfall / med. Notfälle

- (1) Bei Abwesenheiten des Kindes ist die Einrichtungsleitung bzw. der Träger rechtzeitig zu informieren.
- (2) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (3) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S.2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Aushändigung des Merkblattes (Anlage 2).
- (4) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass ihr Kind nicht in die Kernzeitbetreuung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn:
 - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterieller Ruhr.
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann: dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis.
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
 - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
 - Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- (5) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber, beim Auftreten von Hautausschlägen u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten. Eine weitere Betreuung ist erst dann wieder möglich, wenn das Kind symptomfrei ist.
- (6) Unsere in den Betreuungseinrichtungen tätigen Betreuer*innen verabreichen keine Medikamente.
- (7) Leben die Eltern getrennt, sind der jeweiligen Betreuungseinrichtung bzw. dem Träger die Unterlagen zum Nachweis der elterlichen Sorge und des Sorgerechts vorzulegen.

§ 15 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes verarbeitet werden, unterliegen den datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie ggf. des Landesdatenschutzgesetzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung dieser Vorschriften.
- (2) Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte außerhalb der Betreuungseinrichtung erfolgt nur, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist oder die Personensorgeberechtigten zuvor ausdrücklich eingewilligt haben. Einwilligungen sind freiwillig und können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
- (3) Die Veröffentlichung von Fotos oder Bildmaterial des Kindes in Druckmedien oder im Internet erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer schriftlichen Einwilligung der Personensorgeberechtigten.
- (4) Personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald sie für die genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, sofern nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

- (5) Die Personensorgeberechtigten erhalten bei Anmeldung eine Datenschutzerklärung gemäß Art. 13 DSGVO, die über Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitung informiert.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Benutzungsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadt Schwaigern am 01.01.2026 in Kraft.

Schwaigern, 29.09.2025



Sabine Rotermund
Bürgermeisterin